

22.28

Abgeordneter Ing. Mag. Werner Groß (ÖVP): Sehr geehrte Präsidentin! Herr Minister! Liebe Kollegen und Kolleginnen! Wir haben hier einen Selbständigen Antrag der Kollegen Steinacker und Jarolim vorliegen, in dem eine Anpassung vorgenommen wird: Die Wendung „1. August 2016“ wird durch die Wendung „1. Oktober 2016“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Für Auskünfte über eine vor dem 1. März 2015 bestehende Geschäftsverbindung mit einem Kredit- oder Finanzinstitut gelten weiterhin die §§ 109 Z 3 lit. a und 116 in der bis zum Ablauf des 30. September 2016 geltenden Fassung.“

Warum machen wir das? – Wir haben hier das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz beschlossen, gleichzeitig wurde eine Verordnung erlassen, in der den Kreditinstituten für die vollständige Befüllung des Kontenregisters bis Ende September Zeit gegeben wurde. Daher hat es erst ab 1. Oktober einen Sinn, die Daten abzufragen. In guter Zusammenarbeit zwischen Finanz- und Justizressort ist dieser Antrag entsprechend abgestimmt worden.

Gleichzeitig ist aber wichtig, sicherzustellen, dass auch die alten Daten, die nicht in dieses Kontenregister eingespeist werden, abgefragt werden können. Auch das wird durch den Zusatz sichergestellt.

Dieses Gesetzesvorhaben, diese kleine Änderung der Strafprozessordnung ist eine konsequente Umsetzung unserer bisherigen mit breiter Zustimmung beschlossenen Gesetzgebung, und ich bitte daher um Zustimmung. – Danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

22.29

Präsidentin Doris Bures: Nächster Redner: Herr Abgeordneter Dr. Jarolim. – Bitte.